

Auszug aus der
Promotionsordnung der UWGS,
mit Inhaltverzeichnis und
dritter Abschnitt, 3. Kapitel,
Verfahrensvorschriften für die GSLES

**Ordnung
für Promotionsverfahren an den Graduiertenschulen
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg
(University of Würzburg Graduate School)**

Vom 15. Mai 2006

[Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2006-10]

**geändert durch
Ordnung vom 23. Oktober 2006**

[Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2006-26],

durch Ordnung vom 9. April 2009

[Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2009-50]

durch Ordnung vom 19. Juli 2010

[Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2010-50]

durch Ordnung vom 10. Juni 2011

[Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2011-54]

durch Ordnung vom 19. März 2012

[Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2012-63]

und durch Ordnung vom 4. März 2013

[Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2012-179]

Aufgrund von Art. 6 und Art. 83 Satz 4 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 7 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende

**Ordnung
für Promotionsverfahren an den Graduiertenschulen
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg
(University of Würzburg Graduate School)**

Inhaltsverzeichnis:

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeine Grundlagen
- § 2 Promotionsleistungen
- § 3 Promotionskommission
- § 4 Promotionskomitee
- § 5 Gutachter und Gutachterinnen, Prüfer und Prüferinnen

Zweiter Abschnitt. Zulassung zum Promotionsstudium

- § 6 Zulassung zur Internationalen Graduiertenschule
- § 7 Antrag auf Zulassung
- § 8 Bekanntgabe und Dauer der Zulassung, Immatrikulation

Dritter Abschnitt. Besondere Verfahrensvorschriften

1. Kapitel. Graduiertenschule für Lebenswissenschaften (Graduate School for Life Sciences)

a.) Akademischer Grad

- § 9 Akademischer Grad

b.) Zulassungsvoraussetzungen

- § 10 Zulassung zur Graduiertenschule
- § 11 Zulassung zur Promotionseignungsprüfung und Verfahren
- § 12 Zulassung zur Promotionsprüfung

c.) Promotionsprüfung

- § 13 Dissertation
- § 14 Beurteilung der Dissertation
- § 15 Promotionskolloquium
- § 16 Prüfungsnoten
- § 17 Veröffentlichung der Dissertation

2. Kapitel. Graduiertenschule für Geisteswissenschaften (Graduate School for the Humanities)

a.) Akademischer Grad

- § 18 Akademischer Grad

- b) Zulassungsvoraussetzungen
 - § 19 Zulassung
 - § 20 Zulassung zur Promotionseignungsprüfung und Verfahren
 - § 21 Zulassung zur Promotionsprüfung

- c) Promotionsprüfung
 - § 22 Dissertation
 - § 23 Beurteilung der Dissertation
 - § 24 Promotionskolloquium
 - § 25 Prüfungsnoten
 - § 26 Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare

3. Kapitel. Graduiertenschule für Rechts- und Wirtschaftswissenschaften (Graduate School for Law, Economics and Society)

- a) Akademischer Grad
 - § 27 Akademischer Grad

- b) Zulassungsvoraussetzungen
 - § 28 Zulassung zur Graduiertenschule
 - § 29 Zulassung zur Promotionsprüfung

- c) Promotionsprüfung
 - § 30 Dissertation
 - § 31 Beurteilung der Dissertation
 - § 32 Promotionskolloquium
 - § 33 Prüfungsnoten
 - § 34 Veröffentlichung der Dissertation

4. Kapitel. Graduiertenschule für Naturwissenschaften und Technik (Graduate School of Science and Technology)

- a) Akademischer Grad
 - § 35 Akademischer Grad

- b) Zulassungsvoraussetzungen
 - § 36 Zulassung zur Graduiertenschule
 - § 37 Zulassung zur Promotionseignungsprüfung und Verfahren
 - § 38 Zulassung zur Promotionsprüfung

- c) Promotionsprüfung
 - § 39 Dissertation
 - § 40 Beurteilung der Dissertation
 - § 41 Promotionskolloquium
 - § 42 Prüfungsnoten
 - § 43 Veröffentlichung der Dissertation

Vierter Abschnitt. Sonderregelungen für Studierende mit Kind, bei länger andauernder Erkrankung oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung

- § 44 Sonderregelungen für Studierende mit Kind, bei länger andauernder Erkrankung oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung

Fünfter Abschnitt. Vollzug der Promotion

- § 45 Ungültigkeit von Promotionsleistungen
§ 46 Aushändigung der Doktorurkunde

Sechster Abschnitt. Schlussbestimmungen

- § 47 Besondere Teile dieser Ordnung
§ 48 In-Kraft-Treten
-

**3. Kapitel:
Graduiertenschule für Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
(Graduate School for Law, Economics and Society)**

a. Akademischer Grad

**§ 27
Akademischer Grad**

Aufgrund eines erfolgreichen Promotionsverfahrens wird dem Promotionsstudenten oder der Promotionsstudentin der akademische Grad eines Doktors der Rechtswissenschaft (Doctor iuris, Dr. iur.) oder eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Doctor rerum politicarum, Dr. rer. pol.) oder eines Doktors der Philosophie (Doctors philosophicum, Dr.phil.) verliehen. Das Promotionskomitee schlägt der für die Klasse zuständigen Gemeinsamen Promotionskommission, nachdem die Graduate School for Law, Economics and Society (GSLES) von der in § 3 Abs. 1 Satz 4 gegebenen Möglichkeit Gebrauch macht und für jede Klasse der GSLES eine Gemeinsame Promotionskommission einrichtet, die Verleihung eines nach Satz 1 bestimmten akademischen Doktorgrades vor, wenn die vereinbarten Leistungen erbracht werden.

b) Zulassungsvoraussetzungen

**§ 28
Zulassung zur Graduiertenschule**

(1) Zur Graduiertenschule kann zugelassen werden, wer die nachfolgenden besonderen Voraussetzungen erfüllt:

1. Der Bewerber oder die Bewerberin muss ein siebensemestriges ordentliches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem wissenschaftlichen Studiengang an einer Gesamthochschule oder einen Masterstudiengang an einer Universität oder Fachhochschule absolviert haben.
2. Der Bewerber oder die Bewerberin muss über die Erste Juristische Prüfung oder über das Zweite Juristische Staatsexamen oder über den Magister bzw. das Erste Staatsexamen in Sozialwissenschaften (Politikwissenschaften, Soziologie) verfügen oder über das Diplom oder einen einschlägigen Master in Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Ökonomie, Wirtschaftsmathematik, Wirtschaftsinformatik oder Wirtschaftsingenieurwesen oder über einen einschlägigen Mastergrad in einem universitären oder Fachhochschulmasterstudiengang verfügen. Als Zulassungsvoraussetzung kann die Gemeinsame Promotionskommission auch einen Hochschulabschluss aus einem andern Fach anerkennen, wenn zwischen diesem und dem Fachgebiet des Promotionsvorhabens ein sinnvoller innerer Zusammenhang besteht. Ein Hochschulabschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule des Geltungsbereiches des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland wird als Erfüllung dieser Zulassungsvoraussetzung anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). In Zweifelsfällen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Soll die Anerkennung versagt werden, entscheidet die Gemeinsame Promotionskommission; die Entscheidung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.
3. Der Bewerber muss entweder die Erste Juristische Prüfung oder das Zweite Juristische Staatsexamen mindestens mit der Note vollbefriedigend (9,00) bestanden haben oder den Magistergrad in Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie) oder das Dip-

lom in Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Ökonomie, Wirtschaftsmathematik, Wirtschaftsinformatik oder Wirtschaftsingenieurwesen oder einen einschlägigen Mastergrad in einem universitären oder Fachhochschulmasterstudiengang mit der Mindestnote gut (2,50) bestanden haben oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in einer Fächerverbindung mit den Unterrichtsfächern Politikwissenschaft, Soziologie oder Wirtschaftswissenschaften mit der Mindestnote gut (2,50) abgelegt haben.

4. Ausländische Bewerber sollen ausreichende Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache besitzen.

(2) Mit der Zulassung zur Graduiertenschule gemäß § 8 wird das Promotionskomitee gemäß § 4 bestellt. Dem Promotionskomitee soll grundsätzlich ein Mitglied einer der an der Graduiertenschule beteiligten Fakultäten angehören, dessen Fachgebiet mit dem Promotionsvorhaben in einem sinnvollen inneren Zusammenhang steht.

§ 29

Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) Zur Promotionsprüfung kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Der Bewerber oder die Bewerberin ist als Promotionsstudent oder Promotionsstudentin an der Graduiertenschule zugelassen worden,
2. der Bewerber oder die Bewerberin hat erfolgreich an den mit dem Promotionskomitee vereinbarten oder nach einer Promotionsstudienordnung vorgegebenen Lehrveranstaltungen seiner oder ihrer Klasse teilgenommen,
3. der Bewerber oder die Bewerberin muss eventuelle Auflagen, die ihm oder ihr auferlegt worden sind, nachweislich erfüllt haben,
4. der Bewerber oder die Bewerberin muss eigenständig eine Dissertation angefertigt haben,
5. der Bewerber oder die Bewerberin muss den Antrag rechtzeitig innerhalb der Zulassungsfrist gemäß § 8 Abs. 2 gestellt haben.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung ist schriftlich an den Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule zu richten und bei ihm oder ihr einzureichen. Ihm sind beizufügen:

1. Urkunden (Zulassungsbescheid zur Graduiertenschule, Zeugnisse in beglaubigter Abschrift, Studienbücher und Scheine), aus denen hervorgeht, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind,
2. Bestätigung(en) des Promotionskomitees, dass der Bewerber oder die Bewerberin erfolgreich an den mit dem Promotionskomitee vereinbarten oder nach einer Promotionsstudienordnung vorgegebenen Lehrveranstaltungen seiner oder ihrer Klasse teilgenommen hat,
3. die Dissertation in fünf gleichen Exemplaren sowie in elektronischer Form (CD/DVD),
4. eine Versicherung an Eides statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen, und zwar darüber, dass
 - der Bewerber oder die Bewerberin die Dissertation selbstständig angefertigt und übernommene Inhalte eindeutig gekennzeichnet hat
 - der Bewerber oder die Bewerberin die Gelegenheit zum Promotionsvorhaben nicht kommerziell vermittelt bekommen und insbesondere nicht eine Person oder Organisation eingeschaltet hat, die gegen Entgelt Betreuer bzw. Betreuerinnen für die Anfertigung von Dissertationen sucht,
5. eine Erklärung darüber,

- ob und mit welchem Erfolg die Dissertation, vollständig oder teilweise, schon einmal an einer anderen Fakultät vorgelegt worden ist, mit dem Ziel, einen akademischen Grad zu erwerben sowie
 - ob der Bewerber oder die Bewerberin bereits früher akademische Grade erworben oder zu erwerben versucht hat,
6. die Angabe der Person, die die Dissertation betreut hat,
 7. gegebenenfalls ein Verzeichnis weiterer veröffentlichter wissenschaftlicher Arbeiten des Bewerbers oder der Bewerberin mit möglichst je einem Exemplar derselben,
 8. ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber oder die Bewerberin sich nicht im öffentlichen Dienst befindet oder nicht als Promotionsstudent oder Promotionsstudentin an der Universität Würzburg eingeschrieben ist,
 9. ein Antrag, in dem der Bewerber oder die Bewerberin erklärt, welchen Grad er oder sie gemäß § 27 anstrebt.

(3) Eine einmalige Rücknahme des Zulassungsantrags ist zulässig, solange nicht

1. das Promotionskomitee gemäß § 31 Abs. 4 Satz 1 beschlossen hat, dem Bewerber oder der Bewerberin die Dissertation zur Umarbeitung zurückzugeben.
2. das Promotionskomitee über die Empfehlung entschieden hat, die Dissertation gemäß § 31 Abs. 5 Satz 1 anzunehmen oder abzulehnen, oder
3. das Promotionskomitee im Falle des § 31 Abs. 7 über die Dissertation als Promotionsleistung entschieden hat.

Ein erneuter Zulassungsantrag kann nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Rücknahme gestellt werden. Über eine Verkürzung dieser Frist entscheidet auf Antrag der Direktor oder Direktorin der Graduiertenschule.

(4) Der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule überprüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 aufgrund der eingereichten Unterlagen und entscheidet über die Zulassung zur Promotionsprüfung. In Zweifelsfällen hat er oder sie die Entscheidung der für die Klasse zuständigen Gemeinsamen Promotionskommission herbeizuführen.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn das Promotionskomitee dem Antrag gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 9 widerspricht oder der Bewerber oder die Bewerberin

1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, oder
2. die in Abs. 2 geforderten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt hat, oder
3. seit der Zulassung zur Promotion in der Graduierten Schule den angestrebten Doktorgrad (Dr.jur./Dr.rer.pol./Dr.phil.) oder einen dem angestrebten Doktorgrad vergleichbaren ausländischen Doktorgrad anderswo erworben hat oder dies anstrebt, oder
4. entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade zur Führung des Doktorgrades unwürdig ist.

(6) Mit Ausnahme der Studienbücher und Scheine gehen sämtliche dem Zulassungsantrag beigefügten Anlagen in das Eigentum der Universität Würzburg über. Dies gilt auch für abgelehnte Dissertationen und für die ursprüngliche Fassung von Dissertationen, die gemäß § 31 Abs. 4 umgearbeitet worden sind.

(7) Die Möglichkeit der Zulassung an den an der Graduiertenschule beteiligten Fakultäten bleibt durch das Zulassungsverfahren an der Graduiertenschule unberührt.

c) Promotionsprüfung

§ 30 Dissertation

(1) Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Abhandlung in einem in der Graduiertenschule vertretenen Fach, durch welche der Promotionsstudent oder Promotionsstudentin seine oder ihre Fähigkeit nachweist, wissenschaftliche Probleme selbständig und methodisch einwandfrei bearbeiten zu können. Sie soll zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen führen und darf nicht in gleicher oder ähnlicher Form bereits in einem anderen Prüfungsverfahren vorgelegen haben.

(2) Die Dissertation soll als maschinengeschriebenes Manuskript in einer zur Vervielfältigung geeigneten Qualität im Format DIN A 4 in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. Sie muss fest gebunden und mit Seitenzahlen, mit einem Muster-Titelblatt, mit einem Inhaltsverzeichnis, mit einem Literaturverzeichnis und mit einem Lebenslauf des Promotionsstudenten oder der Promotionsstudentin versehen sein. Außerdem muss sie einen Titel und eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache enthalten. Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen sind vollständig anzugeben. Wörtliche oder nahezu wörtlich dem Schrifttum entnommene Stellen sind kenntlich zu machen.

§ 31 Beurteilung der Dissertation

(1) Unmittelbar nach Zulassung des Promotionsstudenten oder der Promotionsstudentin zur Promotionsprüfung leitet der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule die Dissertation dem bereits bestellten Promotionskomitee zu, das um einen oder eine vom Direktor oder der Direktorin der Graduiertenschule – in der Regel aus dem Kreis der Mitglieder der Gemeinsamen Promotionskommission – bestellte(n) Vorsitzenden oder Vorsitzende für das Promotionsprüfungsverfahren erweitert wird. Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Er oder sie besitzt kein Stimmrecht; ihm oder ihr obliegt allerdings auf eine Einheitlichkeit der Verfahren und der Notengebung zu achten, und er oder sie ist berechtigt und verpflichtet, rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen im Komitee der Gemeinsamen Promotionskommission unverzüglich unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit mitzuteilen.

(2) Der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule wählt regelmäßig unter den Mitgliedern des Promotionskomitees zwei Gutachter oder Gutachterinnen zur Beurteilung der Dissertation aus; im Einzelfall kann der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule auch Gutachter oder Gutachterinnen bestellen, die nicht dem Promotionskomitee angehören; mit der Bestellung werden sie zu stimmberechtigten Mitgliedern im Promotionskomitee. Einer der Gutachter oder Gutachterinnen soll der Betreuer oder die Betreuerin der Dissertation sein. Ein Gutachter oder eine Gutachterin soll grundsätzlich Mitglied einer an der Graduiertenschule beteiligten Fakultät der Universität Würzburg sein; sein oder ihr Fachgebiet soll mit dem Fachgebiet der Dissertation in einem sinnvollen inneren Zusammenhang stehen.

(3) Jede(r) Gutachter oder Gutachterin gibt ein begründetes Gutachten mit einer Empfehlung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und einer Bewertung entsprechend den in § 33 Abs. 1 festgelegten Notenstufen ab. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Promotionskomitees hat dafür Sorge zu tragen, dass für die Erstellung der Gutachten eine Frist von 3 Monaten in der Regel nicht überschritten wird.

(4) Nach Vorliegen der Gutachten kann das Promotionskomitee dem Promotionsstudenten oder der Promotionsstudentin aufgeben, die Dissertation umzuarbeiten und erneut zur Begutachtung vorzulegen. Wird die Dissertation nicht innerhalb von zwei Jahren erneut vorgelegt oder wird die erneut vorgelegte Dissertation von dem Promotionskomitee nicht zur Annahme

empfohlen, so ist die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden. Anstelle der überarbeiteten Dissertation kann der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin auch eine neue Arbeit innerhalb derselben Frist vorlegen. Die erneut vorgelegte Arbeit soll wiederum vom gleichen Promotionskomitee beurteilt werden wie die ursprüngliche.

(5) Auf der Grundlage der Gutachten entscheidet das Promotionskomitee über die Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Diese Entscheidung kann auch in einem Umlaufverfahren herbeigeführt werden; sie setzt dann allerdings Einstimmigkeit voraus. Im Übrigen findet § 3 Abs. 3 entsprechende Anwendung. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Promotionskomitees leitet die Empfehlung des Promotionskomitees zusammen mit allen Unterlagen und den Gutachten dem Direktor oder der Direktorin der Graduiertenschule zur Auslage zu. Der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule informiert die Mitglieder der Gemeinsamen Promotionskommission über Ort und Zeitraum der Auslage, und macht die Auslage ortsüblich bekannt. Die Auslage soll eine Zeitspanne von 4 Wochen nicht überschreiten. Den Mitgliedern der Gemeinsamen Promotionskommission steht das Recht zu, innerhalb von 8 Tagen nach dem Ende des Zeitraums der Auslage beim Direktor oder der Direktorin der Graduiertenschule Einspruch gegen die Empfehlung des Promotionskomitees oder die Bewertung der Dissertation durch die Gutachter oder Gutachterinnen zu erheben. Er muss schriftlich erfolgen und begründet sein.

(6) Wird in dem Verfahren nach Abs. 5 kein Einspruch erhoben, so ist die Dissertation entsprechend der Empfehlung des Promotionskomitees angenommen oder abgelehnt. Wurde die Dissertation von einem der Gutachter oder einer der Gutachterinnen mit der Note „5“ (insuffizienter“) bewertet, so legt die Gemeinsame Promotionskommission nach Aussprache die Note der Dissertation fest. Mit der Ablehnung der Dissertation ist die Doktorprüfung nicht bestanden. Der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin kann innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Zugang des Bescheides über das Nichtbestehen der Prüfung an, unter Vorlage einer neuen Dissertation einen weiteren Zulassungsantrag zur Doktorprüfung stellen. Versäumt der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin diese Frist oder wird die Dissertation erneut mit der Note „insuffizienter“ bewertet, so ist die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden.

(7) Bei einem Einspruch nach Abs. 5 entscheidet die Gemeinsame Promotionskommission über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und setzt gegebenenfalls die Note nach Aussprache fest; im Falle der Ablehnung regelt sich das weitere Verfahren nach Abs. 6.

§ 32 Promotionskolloquium

(1) das Promotionskolloquium soll so bald wie möglich nach der Annahme der Dissertation (§ 31 Abs. 6) stattfinden. Es bildet den Abschluss der zu erbringenden Promotionsleistungen und stellt eine Verteidigung der Dissertation dar. In ihm hat der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin nachzuweisen, dass er oder sie sein oder ihr Arbeitsgebiet sowie davon berührte weitere Sachgebiete angemessen beherrscht und in einer wissenschaftlichen Aussprache vertreten kann.

(2) Der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule lädt mit einer Frist von mindestens acht Tagen den Promotionsstudenten oder die Promotionsstudentin und die Mitglieder des Promotionskomitees sowie durch ortsüblichen Aushang insbesondere alle Mitglieder der Klasse der Graduiertenschule, der der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin angehört, zum Promotionskolloquium unter Angabe des Themas des Promotionsvortrags ein. Es soll zu einem Zeitpunkt stattfinden, der möglichst vielen Mitgliedern der Graduiertenschule die Teilnahme erlaubt. Ist ein auswärtiges Mitglied des Promotionskomitees aus triftigen Gründen nicht zur Teilnahme am Promotionskolloquium in der Lage, so kann der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule dessen Aufgaben auf ein vom auswärtigen Gutachter oder

Gutachterin vorgeschlagenes habilitiertes Mitglied der Klasse der Graduiertenschule, der der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin angehört, übertragen.

(3) Über das Promotionskolloquium ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer des Kolloquiums, Thema des Vortrags, die Namen der anwesenden Mitglieder des Promotionskomitees, des Promotionsstudenten oder der Promotionsstudentin und des Protokollführers oder der Protokollführerin sowie etwaige besondere Vorkommnisse. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Promotionskomitees bestellt einen fachkundige(n) promovierte(n) Protokollführer oder eine Protokollführerin.

(4) Im Promotionskolloquium stellt der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin in einem 30-minütigen Vortrag die wesentlichen Inhalte seiner oder ihrer Dissertation vor. Dem Vortrag schließt sich eine mindestens 30-minütige wissenschaftliche Aussprache unter Leitung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Promotionskomitees an, die von den Mitgliedern des Promotionskomitees bestritten wird.

(5) Unmittelbar nach dem Promotionskolloquium bewertet das Promotionskomitee die erbrachte Leistung des Promotionsstudenten oder der Promotionsstudentin.

(6) Bewertet mindestens ein Mitglied des Promotionskomitees die im Promotionskolloquium erbrachte Leistung mit der Note „insufficienter“, so gilt das Promotionskolloquium als nicht bestanden. Es kann frühestens nach 4 Wochen, gerechnet vom Zugang der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung an und soll regelmäßig, spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden. Wird das Promotionskolloquium wiederholt, so wird die dann erbrachte Leistung von der Gemeinsamen Promotionskommission benotet. Beantragt der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin nicht innerhalb der genannten Frist die Wiederholung des Promotionskolloquiums oder wird dieses erneut nicht bestanden, so ist das gesamte Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden.

(7) Das Promotionskolloquium oder seine Wiederholung gilt als nicht bestanden, wenn der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn des Kolloquiums ohne triftige Gründe zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Direktor oder der Direktorin der Graduiertenschule unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Promotionsstudenten oder der Promotionsstudentin ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

§ 33 Prüfungsnoten

(1) Für die Bewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	summa cum laude	=	eine ganz hervorragende Leistung;
2	=	magna cum laude	=	eine ganz besonders anzuerkennende Leistung;
3	=	cum laude	=	eine überdurchschnittliche Leistung;
4	=	rite	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
5	=	insufficienter	=	eine nicht mehr brauchbare Leistung.

(2) Für das Promotionskolloquium wird eine Durchschnittsnote erstellt. Diese errechnet sich unter Berücksichtigung von zwei Dezimalstellen aus dem arithmetischen Mittel der von den Mitgliedern des Promotionskomitees vergebenen Noten. Bei einer Wiederholung des Promo-

tionskolloquiums tritt an die Stelle der Durchschnittsnote die von der Gemeinsamen Promotionskommission festgesetzte Note.

(3) Die Gesamtnote für die Doktorprüfung wird aus den Noten der Gutachter oder Gutachterinnen für die Dissertation und das Promotionskolloquium gebildet. Sie errechnet sich unter Berücksichtigung von zwei Dezimalstellen aus der Summe des doppelten arithmetischen Mittels der für die Dissertation vergebenen Noten und der Durchschnittsnote für das Promotionskolloquium, geteilt durch drei. Wurden Noten von der Gemeinsamen Promotionskommission festgesetzt, werden diese entsprechend verwendet.

(4) Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet bei einem Durchschnitt

von 1,00 bis 1,50	summa cum laude;
von 1,51 bis 2,50	magna cum laude;
von 2,51 bis 3,00	cum laude:
von 3,01 bis 3,50	rite.

(5) Nach der Entscheidung im Sinne des vorherigen Absatzes wird dem Promotionsstudenten oder der Promotionsstudentin von dem oder der Vorsitzenden des Promotionskomitees ein Prüfungszeugnis ausgehändigt. Dieses enthält die Durchschnittsnote bzw. die festgesetzte Note der Dissertation, die Durchschnittsnote bzw. festgesetzte Note des Promotionskolloquiums und die Gesamtnote der Doktorprüfung. Darüber hinaus wird darin bestimmt, ob aufgrund der erbrachten Promotionsleistungen der für die Klasse zuständigen Gemeinsamen Promotionskommission vorgeschlagen werden kann, dass der angestrebte akademische Grad verliehen werden kann. Das Prüfungszeugnis berechtigt jedoch noch nicht zur Führung des akademischen Grades eines Doktors der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften oder Philosophie, worauf der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin ausdrücklich hinzuweisen ist.

(6) Der oder die Vorsitzende der Gemeinsamen Promotionskommission führt unverzüglich einen Beschluss über den Vorschlag des Promotionskomitees über die Verleihung des akademischen Grades eines Doktors der Rechtswissenschaften oder eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften oder eines Doktors der Philosophie herbei; kommt ein Beschluss nicht innerhalb von 2 Monaten zustande, gilt der Vorschlag als beschlossen.

§ 34

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Hat der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin die Doktorprüfung bestanden, so ist er oder sie verpflichtet, die Dissertation in ihrer endgültig angenommenen Fassung auf seine oder ihre Kosten drucken oder vervielfältigen zu lassen.

(2) Von der Dissertation sind innerhalb von zwei Jahren nach dem Tag des Promotionskolloquiums kostenlos weitere 40 Exemplare ohne Lebenslauf aus alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier und dauerhaft haltbar gebunden bei der Universitätsbibliothek sowie auf einer CD/DVD bei der Graduiertenschule gegen eine Abgabebestätigung abzuliefern. Diese können in Druck, Maschinenschrift oder Kopie der Maschinenschrift gefertigt sein, dürfen aber in keinem Fall stärker verkleinert werden als auf das Format DIN A 5.

(3) Der Veröffentlichungspflicht ist auch genüge getan, wenn an die Universitätsbibliothek fünf Exemplare der Dissertation, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier gedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, abgeliefert werden und darüber hinaus

1. die Veröffentlichung der gesamten Dissertation in einer allgemein gültigen Zeitschrift nachgewiesen wird oder

2. ihre Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird (in diesem Fall ist auf der Rückseite des Titelblatts die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen) oder
3. eine Mikrofiche und 40 weitere Kopien davon abgeliefert werden oder
4. eine elektronische Version der Dissertation, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, eingereicht wird.

Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine angemessene Stückzahl von Exemplaren der Universitätsbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

(4) In den in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Fällen hat der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin vor der endgültigen Veröffentlichung der Dissertation schriftlich zu versichern, dass das Manuskript mit der zur Begutachtung eingereichten Version übereinstimmt oder dass etwaige Änderungen im Einvernehmen mit dem Betreuer oder der Betreuerin vorgenommen worden sind. Diese Versicherung ist dem oder der Vorsitzenden des Promotionskomitees zu überlassen, der oder die sie zu der Promotionsakte zu geben hat.

(5) In den in Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Fällen überträgt der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(6) Versäumt der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin die Frist für die Abgabe der Pflichtexemplare, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Die Gemeinsame Promotionskommission kann in Ausnahmefällen die Frist verlängern. Ein entsprechender Antrag muss von dem Promotionsstudenten oder Promotionsstudentin vor Ablauf der Frist gestellt und hinreichend begründet werden.

**4. Kapitel:
Graduiertenschule für Naturwissenschaften und Technik
(Graduate School of Science and Technology)**

a. Akademischer Grad

**§ 35
Akademischer Grad**

Aufgrund eines erfolgreichen Promotionsverfahrens wird dem Promotionsstudenten oder der Promotionsstudentin der akademische Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) verliehen.

b. Zulassungsvoraussetzungen

**§ 36
Zulassung zur Graduiertenschule**

(1) Zur Graduiertenschule kann zugelassen werden, wer die nachfolgenden besonderen Voraussetzungen erfüllt:

- a. Der Bewerber oder die Bewerberin muss ein mindestens vierjähriges ordentliches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem wissenschaftlichen Studiengang an einer Gesamthochschule oder ein Studium in einem universitären Master- oder einem Fachhochschulmasterstudiengang absolviert haben.
- b. Der Bewerber oder die Bewerberin muss
 - a.a. über einen universitären Diplomgrad oder Mastergrad in einem universitären oder Fachhochschulstudiengang in Biologie, Biochemie, Chemie, Geographie, Informatik, Mathematik, Mathematischer Physik, Nanostrukturtechnik, Physik oder Technologie der Funktionswerkstoffe verfügen oder
 - b.b. die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in einer Fächerverbindung mit dem Unterrichtsfächern Biologie, Chemie, Geographie, Informatik, Mathematik oder Physik oder
 - c.c. die Erste Staatsprüfung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker oder Pharmazie
 erfolgreich abgelegt haben.
- c. Als Zulassungsvoraussetzung kann die Gemeinsame Promotionskommission auch einen Hochschulabschluss aus einem anderen Fach anerkennen, wenn zwischen diesem und dem Fachgebiet des Promotionsvorhabens ein sinnvoller innerer Zusammenhang besteht. Ein Hochschulabschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland wird in der Regel als Zulassungsvoraussetzung anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). In Zweifelsfällen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Soll die Anerkennung versagt werden, entscheidet darüber die Gemeinsame Promotionskommission; die Entscheidung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

- d. Bewerber oder Bewerberinnen, deren Muttersprache weder Deutsch noch Englisch ist, müssen ausreichende Kenntnisse in Deutsch oder Englisch besitzen.

(2) Die in Abs. 1 Buchst. b) genannten Zulassungsvoraussetzungen gelten auch als erfüllt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin ein mindestens vierjähriges Fachhochschulstudium in einem nach Abs. 1 Buchst. c) anerkannten Fachhochschulstudiengang oder einen fachlich einschlägigen sonstigen universitären oder Fachhochschulstudiengang absolviert hat, die entsprechende Abschlussprüfung mindestens mit der Gesamtprüfungsnote „gut“ mit der Bewertung 2,00 oder besser bestanden hat und zur Leistungserbringung nach § 6 Abs. 3 die Promotionseignungsprüfung gemäß § 37 in einem Fach aus dem Wirkungsbereich der Graduiertenschule besteht. Auf die Bewerbung hin werden diese Bewerber und Bewerberinnen von einem von der Gemeinsamen Promotionskommission gemäß § 7 Abs. 5 Satz 3 bestellten Auswahl Ausschuss zum Promotionseignungsfeststellungsverfahren gemäß § 37 ausgewählt.

(3) Mit der Zulassung zur Graduiertenschule gemäß § 8 wird das Promotionskomitee gemäß § 4 bestellt.

§ 37

Zulassung zur Promotionseignungsprüfung und Verfahren

(1) Fachlich einschlägig im Sinne des § 36 Abs. 2 ist ein Fachhochschulstudiengang oder ein Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Science oder Baccalaureus, wenn er einen sinnvollen inneren Zusammenhang zu dem angestrebten Fachgebiet des Promotionsvorhabens aufweist.

(2) Der Bewerber oder die Bewerberin hat seinen oder ihren Antrag auf Zulassung zur Promotionseignungsprüfung schriftlich an die Graduiertenschule zu richten und dort einzureichen. Soweit nicht bereits mit dem Antrag nach § 6 Abs. 1 eingereicht, hat er oder sie dem Antrag beizufügen:

1. Eine Darstellung des Fachhochschulstudiengangs oder des Studiengangs mit dem erlangten Abschlusszeugnis eines Bachelor of Science oder Baccalaureus,
2. die Angabe des Fachgebietes, in dem er oder sie promoviert zu werden gedenkt, im Falle des § 36 Abs. 2 mit einer Erklärung zum sinnvollen inneren Zusammenhang seines oder ihres Fachhochschulabschlusses und des angestrebten Fachgebietes des Promotionsvorhabens,
3. die Angabe der nach Abs. 8 gewählten Nebenfächer und gegebenenfalls die Entscheidung des Direktors oder der Direktorin der Graduiertenschule nach Abs. 8 Satz 5,
4. eine Erklärung, ob er oder sie sich bereits an irgendeiner Hochschule einer Promotionseignungsprüfung oder einer gleichartigen Prüfung unterzogen hat,
5. die Erklärung eines Mitglieds der Graduiertenschule, dass die wissenschaftliche Arbeit und gegebenenfalls die Dissertation in dessen Arbeitsbereich angefertigt und betreut werden kann,
6. ein amtliches Führungszeugnis, sofern er oder sie sich nicht im öffentlichen Dienst befindet oder nicht als Student oder Studentin an der Universität Würzburg eingeschrieben ist.

(3) Der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule teilt den Bewerbern und Bewerberinnen die Auswahlentscheidung mit und lässt die ausgewählten Bewerber und Bewerberinnen zugleich zur Qualifikationsphase für die Zulassung zur Graduiertenschule zu. Dieser oder diese kann zur Frage, ob der Hochschulabschluss des Bewerbers oder der Bewerberin fachlich einschlägig ist, einen Beschluss der Gemeinsamen Promotionskommission herbeiführen. Die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung ist zu versagen, wenn

1. das angegebene Fach des Promotionsvorhabens nicht zu den in der Graduiertenschule vertretenen Fächern gehört
2. der Studiengang nicht anerkannt oder fachlich einschlägig ist,
3. der Bewerber oder die Bewerberin nicht das gemäß § 36 Abs. 2 erforderliche Prädikat nachweist; bei besonders qualifizierten Bewerbern oder Bewerberinnen kann die Gemeinsame Promotionskommission von der Erfordernis des Nachweises gemäß § 36 Abs. 2 des erforderlichen Prädikats auf Antrag befreien, sofern dies von einem Mitglied der Gemeinsamen Promotionskommission nach eingehender Prüfung der Studienleistungen des Bewerbers oder der Bewerberin befürwortet wird,
4. der Zulassungsantrag den Anforderungen nach Abs. 2 nicht genügt,
5. der Bewerber oder die Bewerberin die Promotionseignungsprüfung oder eine gleichartige Prüfung endgültig nicht bestanden hat,
6. der Bewerber oder die Bewerberin bereits an einer anderen Hochschule eine Promotionseignungsprüfung oder gleichartige Prüfung endgültig nicht bestanden hat,
7. sich der Bewerber oder die Bewerberin der Führung eines Doktorgrades unwürdig erwiesen hat.

(4) Ist der Bewerber oder die Bewerberin zugelassen, so sorgt der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule für einen zeit- und sachgerechten Ablauf des Verfahrens.

(5) Die Promotionseignungsprüfung besteht aus

1. einer wissenschaftlichen Arbeit und
2. einer mündlichen Prüfung

Die mündliche Prüfung setzt voraus, dass die wissenschaftliche Arbeit angenommen ist. Die Erbringung der Leistungen soll grundsätzlich nicht mehr als ein Jahr erfordern.

(6) In der Promotionseignungsprüfung muss der Bewerber oder die Bewerberin nachweisen, dass er oder sie über die für die Promotion bedeutsamen Kenntnisse und Fähigkeiten aus dem gewählten Fachgebiet verfügt. In der wissenschaftlichen Arbeit soll er oder sie insbesondere zeigen, dass er oder sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgesehenen Frist ein Problem aus dem Fach, in dem die Eignungsprüfung abgenommen wird, selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(7) Die wissenschaftliche Arbeit soll von Thema und Aufgabenstellung her so begrenzt sein, dass sie innerhalb von sechs Monaten bearbeitet werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Monate verkürzt oder verlängert werden. Der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule weist dem Bewerber oder der Bewerberin, der oder die einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten kann, das Thema zu und setzt die Bearbeitungszeit fest. Die wissenschaftliche Arbeit ist von zwei Gutachtern oder Gutachterinnen, die der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule aus dem Kreis der in der Graduiertenschule tätigen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen bestellt, zu begutachten. Ein Gutachter oder eine Gutachterin soll grundsätzlich ein Mitglied einer an der Graduiertenschule beteiligten Fakultät sein, dessen Fachgebiet mit der wissenschaftlichen Arbeit in sinnvollem innerem Zusammenhang steht. Sprechen sich beide Gutachter oder Gutachterinnen übereinstimmend für die Annahme oder Ablehnung aus, ist die wissenschaftliche Arbeit angenommen oder abgelehnt. Lehnt einer der Gutachter oder eine der Gutachterinnen die wissenschaftliche Arbeit ab, trifft die Gemeinsame Promotionskommission die Entscheidung, ggf. nach Einholung eines weiteren Gutachtens. Die wissenschaftliche Arbeit gilt als abgelehnt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin diese nicht fristgerecht einreicht. Ist die wissenschaftliche Arbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden.

(8) Ist die wissenschaftliche Arbeit angenommen, hat sich der Bewerber oder die Bewerberin der mündlichen Prüfung, die innerhalb eines weiteren halben Jahres stattfindet, zu unterzie-

hen. Sie erstreckt sich auf das Promotionsfach und weitere diesem Fach nahestehende Studieninhalte.

Auf Antrag kann der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule ein Fach aus anderen Bereichen zulassen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin darlegt, dass dieses Fach für sein wissenschaftliches Spezialgebiet oder seine spätere berufliche Tätigkeit von erheblicher Bedeutung ist, und wenn er oder sie eine Erklärung des oder der als Prüfer oder Prüferin vorgesehene Fachvertreter oder Fachvertreterin vorlegt, dass dieser oder diese die Prüfung vornehmen wird.

Die Prüfer oder Prüferinnen werden von dem Direktor oder der Direktorin der Graduiertenschule aus dem Kreis der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Graduiertenschule bestellt. Wurde dem Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin nach Abs. 8 Satz 3 stattgegeben, so kann als Prüfer oder Prüferin für das Nebenfach auch ein hauptberuflicher Hochschullehrer und Hochschullehrerin aus dem entsprechenden Bereich bestellt werden. Einer der Prüfer oder eine der Prüferinnen muss Fachvertreter oder Fachvertreterin des vom Bewerber oder von der Bewerberin angestrebten Promotionsfaches sein.

(9) Zur mündlichen Prüfung wird der Bewerber oder die Bewerberin von dem Direktor oder der Direktorin der Graduiertenschule mit einer Frist von einer Woche geladen. Erscheint der Bewerber oder die Bewerberin aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen nicht zur mündlichen Prüfung, so gilt die Promotionseignungsprüfung als nicht bestanden. Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung. Sie muss innerhalb von zwei Wochen abgelegt werden. Die Prüfung dauert in jedem Fach 30 Minuten. Bei jeder Prüfung muss neben dem Prüfer oder der Prüferin ein Beisitzer oder eine Beisitzerin anwesend sein. Von diesem oder dieser ist über den Verlauf der Prüfung ein Protokoll anzufertigen. Der jeweilige Prüfer oder die jeweilige Prüferin stellt fest, ob die Leistung des Bewerbers oder der Bewerberin in dem geprüften Fach den Anforderungen nach Absatz 6 Satz 1 genügt. Genügen die Leistungen den Anforderungen nicht in allen geprüften Fächern, ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden.

(10) Eine nicht bestandene Promotionseignungsprüfung kann einmal wiederholt werden. Das Gesuch um Zulassung zur Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung des Nichtbestehens der Promotionseignungsprüfung eingereicht werden, sofern nicht dem Bewerber oder der Bewerberin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt wird. Eine in der Promotionseignungsprüfung angenommene wissenschaftliche Arbeit wird für das Wiederholungsverfahren anerkannt.

(11) Über die bestandene Promotionseignungsprüfung erhält der Bewerber oder die Bewerberin eine Bescheinigung für das weitere Promotionsverfahren, die von dem Direktor oder der Direktorin der Graduiertenschule unterschrieben ist.

(12) Soweit nichts anderes bestimmt ist, trifft der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule die im Verfahren der Promotionseignungsprüfung anfallenden Entscheidungen.

§ 38

Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) Zur Promotionsprüfung kann als Doktorand/Doktorandin zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Der Bewerber oder die Bewerberin ist als Doktorand oder Doktorandin an der Graduiertenschule zugelassen,
2. der Bewerber oder die Bewerberin hat erfolgreich an den Lehrveranstaltungen seiner oder ihrer Klasse teilgenommen und muss dafür folgende Leistungen nachweisen können:

a) Pflichtleistungen:

- Arbeitsgruppen-/Literatureseminar im Umfang einer 1 Semesterwochenstunde
- Übergreifendes Seminar im Umfang einer Semesterwochenstunde
- Klausurtagung (als Blockveranstaltung) im Umfang einer Semesterwochenstunde

b) Wahlpflichtleistungen mit in der Summe einer Semesterwochenstunde

- Methoden-Workshops
- Forschungsaufenthalte in anderen Laboratorien, insbesondere auch im Ausland
- Spezielle Vorlesungen
- Ausbildung in zusätzlichen Fertigkeiten, insbesondere Kommunikationstechniken
- Wissenschaftsmanagement, Selbstmanagement und Personalführung
- Besuch von bis zu zwei Fachveranstaltungen außerhalb des eigenen Forschungsgebietes innerhalb von 3 Jahren, insbesondere in den Bereichen Technologietransfer/Entrepreneurship und Sprachen/Kulturwissenschaft
- Mitwirkung an Lehr- oder wissenschaftlichen Veranstaltungen der Graduate School of Science and Technology.

Die Teilnahme an wissenschaftlichen Kongressen ist hiervon unberührt. Jeder Promotionsstudent oder jede Promotionsstudentin soll im Laufe seiner bzw. ihrer Promotionsphase an mindestens zwei internationalen Kongressen oder Workshops mit jeweils einem eigenen wissenschaftlichen Beitrag teilnehmen.

c) Als weitere zu erbringende Leistung gilt ein entscheidender Beitrag, zumindest eine Ko-Autorenschaft, in mindestens einer nach dem „Peer Review“-Verfahren fachlich begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichung. Hiervon kann in begründeten Fällen im Einvernehmen mit dem Sprecher oder der Sprecherin der zuständigen Sektion der Graduate School of Science and Technology abgesehen werden. In Zweifelsfällen entscheidet die Gemeinsame Promotionskommission.

3. der Bewerber oder die Bewerberin muss eventuelle Auflagen, die ihm oder ihr auferlegt worden sind, nachweislich erfüllt haben,
4. der Bewerber oder die Bewerberin muss eigenständig eine Dissertation angefertigt haben,
5. der Bewerber oder die Bewerberin muss den Antrag rechtzeitig innerhalb der Zulassungsfrist gemäß § 8 Abs. 2 gestellt haben.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung ist schriftlich an den Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule zu richten und bei ihm oder ihr bzw. in der Graduiertenschule einzureichen. Ihm sind beizufügen:

1. Urkunden (Zulassungsbescheid der Graduiertenschule, Zeugnisse in beglaubigter Abschrift, Studienverlaufsbescheinigung, Transcripts of record, Studienbücher und Scheine), aus denen hervorgeht, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind,
2. Bestätigung(en) des Promotionskomitees, dass der Bewerber oder die Bewerberin erfolgreich an den Veranstaltungen seiner oder ihrer Klasse teilgenommen hat, sowie das Studienbuch mit den Bestätigungen des jeweils verantwortlichen Dozenten oder der jeweils verantwortlichen Dozentin über die Teilnahme an den Veranstaltungen nach Abs. 1 Ziff. 2,
3. die Dissertation in acht gleichen Exemplaren sowie in elektronischer Form (CD/DVD),
4. eine Versicherung an Eides statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen, und zwar darüber, dass
 - der Bewerber oder die Bewerberin die Dissertation selbstständig angefertigt und übernommene Inhalte eindeutig gekennzeichnet hat,
 - der Bewerber oder die Bewerberin die Gelegenheit zum Promotionsvorhaben nicht kommerziell vermittelt bekommen und insbesondere nicht eine Person oder Organisation eingeschaltet hat, die gegen Entgelt Betreuer bzw. Betreuerinnen für die Anfertigung von Dissertationen sucht,

5. eine Erklärung darüber,
 - ob und mit welchem Erfolg die Dissertation, vollständig oder teilweise, schon einmal einer anderen Fakultät vorgelegt worden ist mit dem Ziel, einen akademischen Grad zu erwerben sowie
 - der Bewerber oder die Bewerberin bereits früher akademische Grade erworben oder zu erwerben versucht hat,
6. die Angabe des Mitglieds der Graduiertenschule, das die Dissertation betreut hat,
7. gegebenenfalls ein fortgeschriebenes Verzeichnis veröffentlichter wissenschaftlicher Arbeiten des Bewerbers oder der Bewerberin mit je einem Exemplar derselben,
8. ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber oder die Bewerberin sich nicht oder mindestens seit drei Monaten nicht mehr im öffentlichen Dienst befindet oder nicht als Promotionsstudent oder Promotionsstudentin an der Universität Würzburg eingeschrieben ist.

(3) Eine einmalige Rücknahme des Zulassungsantrags ist zulässig, solange nicht endgültig über die Annahme der Dissertation entschieden ist. In diesem Fall verbleibt ein Exemplar der eingereichten Dissertation in der Graduiertenschule. Ein erneuter Zulassungsantrag kann nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach der Rücknahme gestellt werden.

(4) Der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule überprüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 aufgrund der eingereichten Unterlagen und entscheidet über die Zulassung zur Promotionsprüfung. In Zweifelsfällen hat er oder sie die Entscheidung der Gemeinsamen Promotionskommission herbeizuführen.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn ein Bewerber oder die Bewerberin

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, oder
2. die in Absatz 2 geforderten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt hat, oder
3. entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade zur Führung des Dokortitels unwürdig ist.

(6) Unbenommen ist dem Bewerber oder der Bewerberin die Möglichkeit, bei erfolgloser Teilnahme an den Lehrveranstaltungen seiner oder ihrer Klasse sich nach den jeweiligen Promotionsordnungen der Fakultäten der Universität Würzburg um die Zulassung als Doktorand oder Doktorandin einer dieser Fakultäten zu bewerben. Die Promotionsordnungen der Fakultäten regeln, ob ein wegen erfolgloser Teilnahme an Lehrveranstaltungen abgelehnter Zulassungsantrag einen Versagungsgrund darstellt.

(7) Mit Ausnahme der Studienbücher und Scheine gehen sämtliche dem Zulassungsantrag beigefügten Anlagen in das Eigentum der Universität Würzburg über. Das gilt auch für abgelehnte Dissertationen und für die ursprüngliche Fassung von Dissertationen, die gemäß § 40 Abs. 4 umgearbeitet worden sind.

c. Promotionsprüfung

§ 39 Dissertation

(1) Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Abhandlung mit einem Thema aus dem Wirkungsbereich der Graduiertenschule, durch welche der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin seine oder ihre Fähigkeit nachweist, wissenschaftliche Probleme selbständig und methodisch einwandfrei bearbeiten zu können. Sie soll zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen führen und darf nicht in gleicher oder ähnlicher Form bereits in einem anderen Prüfungsverfahren vorgelegen haben.

(2) Die Dissertation soll als maschinengeschriebenes Manuskript in einer zur Vervielfältigung geeigneten Qualität im Format DIN A 4, einseitig oder doppelseitig beschrieben, in deutscher oder nach Absprache mit dem Betreuer oder der Betreuerin der Arbeit in englischer Sprache vorgelegt werden. Sie muss eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache haben.

Die Dissertation muss fest gebunden und mit Seitenzahlen, mit einem Muster-Titelblatt, mit einem Inhaltsverzeichnis und mit einem Literaturverzeichnis versehen sein. Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen sind vollständig anzugeben. Wörtlich oder nahezu wörtlich dem Schrifttum entnommene Stellen sind kenntlich zu machen. Die Versicherung nach § 38 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und die Erklärung nach § 38 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 der Promotionsordnung sind in die gebundenen Exemplare der Dissertation aufzunehmen.

§ 40 Beurteilung der Dissertation

(1) Unmittelbar nach Zulassung des Promotionsstudenten oder der Promotionsstudentin zur Promotionsprüfung leitet der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule die Dissertation dem bereits bestellten Promotionskomitee zu, das um einen oder eine vom Direktor oder Direktorin der Graduiertenschule – in der Regel aus dem Kreis der Mitglieder der GSST- bestellte(n) Vorsitzende oder Vorsitzende für das Promotionsprüfungsverfahren erweitert wird. Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Er oder sie besitzt kein Stimmrecht. Allerdings obliegt ihm oder ihr auf eine Einheitlichkeit der Verfahren und der Notengebung zu achten, und er oder sie ist berechtigt und verpflichtet, rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen im Komitee der Gemeinsamen Promotionskommission unverzüglich unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit mitzuteilen.

(2) Der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule wählt regelmäßig unter den Mitgliedern der Promotionskomitees zwei Gutachtern oder Gutachterinnen zur Beurteilung der Dissertation aus. Im Einzelfall kann der Direktor oder Direktorin der Graduiertenschule auch Gutachter oder Gutachterinnen bestellen, die nicht dem Promotionskomitee angehören; mit der Bestellung werden sie zu stimmberechtigten Mitgliedern im Promotionskomitee. Einer der Gutachter oder Gutachterinnen soll der Betreuer oder die Betreuerin der Dissertation sein.

(3) Jeder Gutachter oder jede Gutachterin muss innerhalb von 8 Wochen ein schriftlich begründetes Gutachten abgeben, in dem er oder sie die Annahme oder Ablehnung der Dissertation als Promotionsleistung empfiehlt und eine Note nach § Abs. 1 vorschlägt, die der Dissertation zuerkannt werden soll. Die Ablehnung durch einen Gutachter oder eine Gutachterin ist gleichbedeutend mit dem Notenvorschlag „unbefriedigend“. Halten die Gutachter oder Gutachterinnen die Dissertation im Ganzen für mindestens "befriedigend", jedoch im Einzelnen für verbesserungswürdig, so können sie dem Promotionskomitee vorschlagen, dem Bewerber oder der Bewerberin aufzugeben, die Dissertation umzuarbeiten. Legt ein Gutachter oder eine Gutachterin sein Gutachten nicht fristgerecht vor, kann der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule einen anderen Gutachter oder eine andere Gutachterin bestellen.

(4) Nach dem Vorliegen der Gutachten kann das Promotionskomitee dem Promotionsstudenten oder der Promotionsstudentin aufgeben, die Dissertation umzuarbeiten und erneut zur Begutachtung vorzulegen. Eine Umarbeitung ist nur einmal möglich, im Falle einer Wiederholungsprüfung ist keine Umarbeitung mehr möglich. Wird die Dissertation nicht innerhalb von zwei Jahren erneut vorgelegt oder wird die erneut vorgelegte Dissertation von dem Promotionskomitee nicht zur Annahme empfohlen, so ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden. Anstelle der überarbeiteten Dissertation kann der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin auch eine neue Arbeit innerhalb derselben Frist vorlegen. Die erneut vorgelegte Arbeit soll wiederum vom gleichen Promotionskomitee beurteilt werden wie die ursprüngliche.

(5) Der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule bestellt auf Antrag des Betreuers oder der Betreuerin oder eines anderen Hochschullehrers oder einer anderen Hochschullehrerin einen dritten Gutachter oder eine dritte Gutachterin, der oder die nicht Hochschullehrer oder Hochschullehrerin an der Universität Würzburg ist, wenn die Dissertation die Note „ausgezeichnet“ (summa cum laude) möglich erscheinen lässt. Das Prädikat „ausgezeichnet“ kann nur verliehen werden, wenn der oder die dritte Gutachter oder Gutachterin ausdrücklich feststellt, dass die Dissertation von über sehr gute wissenschaftliche Leistungen hinausragender Qualität ist.

(6) Auf der Grundlage der Gutachten entscheidet das Promotionskomitee über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Der oder die Vorsitzende des Promotionskomitees leitet die Empfehlung, die Dissertation, ggf. die Publikationsliste, die Gutachten sowie die Notenvorschläge dem Direktor oder der Direktorin der Graduiertenschule zur Auslage zu. Zusätzlich zur Auslage werden die Dissertation und die Gutachten in elektronischer Form allen Mitgliedern der Graduiertenschule in einem geschützten und nur mit Passwort zugänglichen Bereich zur Einsichtnahme zugänglich gemacht. Der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule informiert alle Mitglieder der Graduiertenschule über Ort und Zeitraum der Auslage und macht die Auslage ortsüblich bekannt. Die Auslage soll eine Zeitspanne von vier Wochen nicht überschreiten. Den Mitgliedern der Gemeinsamen Promotionskommission steht das Recht zu, innerhalb von 8 Tagen nach dem Ende des Zeitraums der Auslage beim Direktor oder bei der Direktorin der Graduiertenschule Einspruch gegen die Empfehlung des Promotionskomitees oder die Bewertung der Dissertation durch die Gutachter oder Gutachterinnen zu erheben. Einen Einspruch eines Mitglieds der Graduiertenschule kann dieses einem Mitglied der Gemeinsamen Promotionskommission mitteilen und muss von diesem dann in der Kommission vertreten werden. Der Einspruch muss schriftlich erfolgen und begründet sein.

(7) Wird in dem Verfahren nach Abs. 6 kein Einspruch erhoben, so ist die Dissertation entsprechend der Empfehlung des Promotionskomitees angenommen oder abgelehnt. Wurde die Dissertation von einem der Gutachter oder einer der Gutachterinnen mit der Note „4“ („unbefriedigend“) bewertet, so entscheidet die Gemeinsame Promotionskommission nach Aussprache über Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Mit der Ablehnung der Dissertation ist die Doktorprüfung nicht bestanden. Der Bewerber oder die Bewerberin kann innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Zugang des Bescheides über das Nichtbestehen der Prüfung an, unter Vorlage einer neuen Dissertation einen weiteren Zulassungsantrag zur Promotionsprüfung stellen. Versäumt der Bewerber oder die Bewerberin diese Frist oder wird die Dissertation erneut mit der Note „unbefriedigend“ bewertet, so ist die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden.

(8) Bei einem Einspruch nach Abs. 6 entscheidet die Gemeinsame Promotionskommission über Annahme oder Ablehnung der Dissertation und setzt gegebenenfalls die Note nach Aussprache fest; im Falle der Ablehnung regelt sich das weitere Verfahren nach Abs. 7.

§ 41

Promotionskolloquium

(1) Das Promotionskolloquium soll so bald wie möglich nach der Annahme der Dissertation (§ 40 Abs. 7) stattfinden. In ihm hat der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin nachzuweisen, dass er oder sie sein oder ihr Arbeitsgebiet sowie davon berührte Sachgebiete angemessen beherrscht und in einer wissenschaftlichen Aussprache vertreten kann.

(2) Der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule lädt mit einer Frist von mindestens einer Woche den Promotionsstudenten oder die Promotionsstudentin und die Mitglieder des Promotionskomitees sowie durch ortsüblichen Aushang insbesondere alle Mitglieder der Klasse der Graduiertenschule, der der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin angehören, unter Angabe des Themas zum Promotionskolloquium ein. Es soll zu einem Zeitpunkt stattfinden, der möglichst vielen Mitgliedern der Graduiertenschule die Teilnahme erlaubt. Ist

ein auswärtiges Mitglied des Promotionskomitees aus triftigen Gründen nicht zur Teilnahme am Promotionskolloquium in der Lage, so kann der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule dessen Aufgabe auf ein vom dem auswärtigen Mitglied vorgeschlagenen Mitglied der Klasse der Graduiertenschule, der der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin angehört, übertragen.

(3) Über das Promotionskolloquium ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer des Kolloquiums, Thema des Vortrages, Ergebnis des Kolloquiums, die Namen der als Prüfer oder Prüferinnen anwesenden Mitglieder des Promotionskomitees, des Beisitzers oder der Beisitzerin und des Promotionsstudenten oder der Promotionsstudentin, sowie etwaige besondere Vorkommnisse. Der Vorsitzende oder die Vorsitzenden des Promotionskomitees bestellt ein(n) fachkundige(n) promovierte(n) Beisitzer oder Beisitzerin. Das Protokoll wird vom Beisitzer oder von der Beisitzerin geführt und von ihm gemeinsam mit den Prüfern oder Prüferinnen unterzeichnet.

(4) Das Promotionskolloquium soll in der Regel 90 Minuten dauern. Während der ersten 30 Minuten soll der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin den Inhalt seiner Dissertation vorstellen. Dem Vortrag schließt sich eine mindestens 30minütige wissenschaftliche Aussprache unter Leitung des oder der Vorsitzenden des Promotionskomitees an, die zunächst von den Mitgliedern des Promotionskomitees bestritten wird. Anschließend können sich nach Maßgabe des oder der Vorsitzenden auch andere Zuhörer an der Fachdiskussion beteiligen. Für den Promotionsvortrag und die anschließende Diskussion kann auf Wunsch des Promotionsstudenten oder der Promotionsstudentin die deutsche oder die englische Sprache verwendet werden.

(5) Unmittelbar nach dem Promotionskolloquium bewertet das Promotionskomitee die erbrachte Leistung des Bewerbers oder Bewerberin nach § 42 Abs. 1.

(6) Bewertet mindestens ein Prüfer oder eine Prüferin die erbrachte Leistung mit der Note „unbefriedigend“, gilt das Promotionskolloquium als nicht bestanden. Es kann frühestens nach 4 Wochen, gerechnet vom Zugang der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung an, und soll spätestens nach 6 Monaten wiederholt werden. Wird das Promotionskolloquium wiederholt, so wird die dann erbrachte Leistung von der Gemeinsamen Promotionskommission benotet. Beantragt der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin nicht innerhalb der genannten Frist die Wiederholung des Promotionskolloquiums oder wird dieses erneut nicht bestanden, so ist das gesamte Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden.

(7) Das Promotionskolloquium oder seine Wiederholung gilt ferner als nicht bestanden, wenn der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin ohne triftige Gründe nicht zum Promotionskolloquium erscheint oder nach Beginn des Kolloquiums ohne triftige Gründe zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Direktor oder der Direktorin der Graduiertenschule unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Promotionsstudenten oder der Promotionsstudentin ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

§ 42 Prüfungsnoten

(1) Für die Bewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen sind die folgenden Noten zu verwenden:

1	= Sehr gut (magna cum laude)	= eine den Durchschnitt überragende Leistung;
2	= Gut (cum laude)	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

3	= Befriedigend (rite)	= eine Leistung, die abgesehen von einigen Mängeln noch den Anforderungen entspricht;
4	= Unbefriedigend (insuffizienter)	= eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung.

Im Falle einer ganz hervorragenden Leistung kann für die Dissertation die Note „1“ auch mit dem Prädikat „ausgezeichnet (summa cum laude)“ erteilt werden.

(2) Für das Promotionskolloquium wird eine Durchschnittsnote erstellt. Diese errechnet sich unter Berücksichtigung zweier Dezimalstellen aus der Summe der Noten der Prüfer oder Prüferinnen, geteilt durch deren Anzahl. Bei einer Wiederholung tritt an die Stelle der Durchschnittsnote die von der Gemeinsamen Promotionskommission festgesetzte Note.

(3) Die Gesamtnote für die Doktorprüfung wird aus den Noten der Gutachter oder Gutachterinnen und dem Promotionskolloquium gebildet. Sie errechnet sich unter Berücksichtigung von zwei Dezimalstellen aus der Summe des doppelten arithmetischen Mittels der für die Dissertation vergebenen Noten und der Durchschnittsnote des Kolloquiums, geteilt durch drei. Wurden Noten von der Gemeinsamen Promotionskommission festgesetzt, werden diese entsprechend verwendet. Die Gesamtnote für die Doktorprüfung ist unmittelbar nach Abschluss des Promotionskolloquiums zu errechnen.

(4) Die Gesamtnote für die bestandene Promotionsprüfung lautet bei einem Durchschnitt

von 1,00 bis 1,49	sehr gut (magna cum laude);
von 1,50 bis 2,49	Gut (cum laude);
von 2,50 bis 3,49	Befriedigend (rite).

Errechnet sich eine Gesamtnote „1,10“ und besser und ist die Dissertation mit dem Prädikat „ausgezeichnet (summa cum laude)“ angenommen worden, wird die Gesamtnote „1“ mit dem Prädikat „ausgezeichnet (summa cum laude)“ erteilt.

(5) Nach dem Abschluss des Promotionsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Promotionskomitees ein Prüfungszeugnis ausgehändigt. Dieses enthält die Gesamtnote der Doktorprüfung. Es berechtigt nicht zur Führung eines akademischen Doktorgrades, worauf der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin ausdrücklich hinzuweisen ist.

§ 43

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Hat der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin die Doktorprüfung bestanden, so ist er oder sie verpflichtet, die Dissertation in ihrer endgültig angenommenen Fassung auf seine oder ihre Kosten drucken oder vervielfältigen zu lassen. Dabei müssen alle während des Promotionsverfahrens geforderten Änderungen vorgenommen worden sein.

(2) Vom Zeitpunkt des Promotionskolloquiums gerechnet sind innerhalb eines Jahres 40 Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Universitätsbibliothek sowie auf CD/DVD bei der Graduiertenschule gegen eine Abgabebestätigung abzuliefern. Sie können in Maschinenschrift oder Fotokopie der Maschinenschrift angefertigt sein, dürfen aber auf keinen Fall stärker als auf das Format DIN A5 verkleinert werden.

(3) Der Veröffentlichungspflicht wird auch genüge getan, wenn an die Universitätsbibliothek fünf Exemplare der Dissertation, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, abgeliefert werden und darüber hinaus die Verbreitung sichergestellt wird durch

- a. die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und Datenträger den Vorgaben der Universitätsbibliothek entsprechen oder
- b. die Ablieferung der Mutterkopie und 40 weiterer Kopien in Form von Microfiches oder
- c. den Nachweis der Veröffentlichung in einer allgemein zugänglichen Zeitschrift oder
- d. den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren. In diesem Fall ist auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen. Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, so sind 10 Exemplare der Universitätsbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Doktorand oder die Doktorandin hat vor der endgültigen Veröffentlichung der Dissertation schriftlich zu versichern, dass das Manuskript mit der zur Begutachtung eingereichten Version übereinstimmt oder dass etwaige Änderungen im Einvernehmen mit dem Betreuer oder Betreuerin vorgenommen worden sind. Weiter hat er oder sie schriftlich zu versichern, dass er oder sie bei Abbildungen aus Journalen das Copyright von den Verlagen bzw. vom Autor eingeholt hat und dass bei Abbildungen aus dem Internet ein entsprechender Hypertextlink angegeben ist. Diese Versicherungen sind dem oder der Vorsitzenden des Promotionskomitees zu überlassen, der oder die sie zu der Promotionsakte zu geben hat.

(5) In den in Abs. 2 und Abs. 3 Buchst. a) bis c) genannten Fällen hat der Doktorand oder die Doktorandin der Universität Würzburg das Recht zu übertragen, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien seiner oder ihrer Dissertation herzustellen und zu verbreiten oder in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(6) Versäumt der Doktorand oder die Doktorandin innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt des Promotionskolloquiums seine oder ihre Verpflichtungen aus den Absätzen 2 bis 4 zu erfüllen, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Die Gemeinsame Promotionskommission kann in Ausnahmefällen die Jahresfrist um höchstens ein Jahr verlängern. Ein entsprechender Antrag muss von dem Doktoranden oder der Doktorandin vor Ablauf der Frist gestellt und hinreichend begründet werden.

§ 44

Sonderregelung für Studierende mit Kind, bei länger andauernder Erkrankung oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung

(1) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung und die Fristen zur Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BerzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl. I S. 206) beziehungsweise nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeseltern-geld- und elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des 11. Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht. Der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin hat die entsprechenden Nachweise zu führen und ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(2) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, ist

berechtigt, diese Leistungen und Prüfungen nach Ablauf der in dieser Ordnung und in den Promotionsstudienordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin hat die entsprechenden Nachweise durch Vorlage eines Attestes eines Gesundheitsamtes oder eines Amtsarztes oder einer Amtsärztin zu führen. Der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Fristsetzungen sind den krankheitsbedingten oder den durch die Behinderung bedingten Einschränkungen anzupassen.

(3) Macht der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin durch Attest eines Gesundheitsamtes oder eines Amtsarztes oder einer Amtsärztin glaubhaft, wegen länger andauernder Krankheit oder länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form ablegen zu können, hat der Direktor oder die Direktorin einer Graduiertenschule dem Promotionsstudenten oder der Promotionsstudentin zu gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen; in Zweifelsfällen hat der Direktor oder die Direktorin einer Graduiertenschule die Entscheidung der Gemeinsamen Promotionskommission herbeizuführen. Entscheidungen nach Satz 1 werden nur auf schriftlichen vorherigen Antrag hin getroffen. Der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(4) Art und Umfang der Sonderregelung gemäß Abs. 2 und 3 werden im Prüfungszeugnis entsprechend ausgewiesen. Auf begründeten Antrag kann die Gemeinsame Promotionskommission einer Graduiertenschule hiervon absehen. Ein solcher begründeter Antrag liegt insbesondere bei Studierenden mit anerkanntem Schwerbehindertenausweis vor.

Fünfter Absatz Vollzug der Promotion

§ 45 Ungültigkeit von Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, dass der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin im Promotionsprüfungsverfahren eine Täuschung versucht oder begangen hat, so erklärt die Gemeinsame Promotionskommission der jeweiligen Graduiertenschule die bisher erbrachten Promotionsleistungen für ungültig und stellt das Verfahren ein.
- (2) Wird erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, dass sich der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin im Promotionsprüfungsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann die Gemeinsame Promotionskommission der jeweiligen Graduiertenschule die Doktorprüfung nachträglich für nicht bestanden erklären.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung geheilt. Hat der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin die Zulassung zur Promotionsprüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Gemeinsame Promotionskommission der jeweiligen Graduiertenschule über die erforderlichen Maßnahmen unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (4) Im Falle der Feststellung des Nichtbestehens der Doktorprüfung ist die Promotionsurkunde einzuziehen.
- (5) Der Doktorgrad kann im Übrigen nach Art. 69 BayHSchG entzogen werden. Zuständig für die Entscheidung ist die Gemeinsame Promotionskommission der jeweiligen Graduiertenschule.

§ 46 Aushändigung der Doktorurkunde

- (1) Hat der Doktorand oder die Doktorandin die Voraussetzungen der Veröffentlichung der Dissertation fristgerecht erfüllt, so vollzieht der Direktor oder die Direktorin der jeweiligen Graduiertenschule die Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde.
- (2) Die Doktorurkunde wird in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt. Sie enthält den Titel der Dissertation, Datum und Thema des Vortrags beim Promotionskolloquium sowie das Gesamtergebnis der Doktorprüfung und in einem Diploma Supplement die in der Graduiertenschule erbrachten Leistungen. Als Tag, an dem die Doktorprüfung bestanden worden ist, wird der Termin des bestandenen Promotionskolloquiums eingesetzt. Die Doktorurkunde ist vom Direktor oder der Direktorin der jeweiligen Graduiertenschule und von dem Präsidenten oder der Präsidentin der Universität Würzburg zu unterzeichnen.
- (3) Vom Zeitpunkt der Aushändigung der Doktorurkunde an darf der Doktorand oder die Doktorandin den Doktorgrad führen.